

Possessionum um 1280 unter Abt Edelin. Die zeitliche Schichtung des in ihm verarbeiteten Materials zu klären, ist ein Hauptanliegen D. s. (vgl. die Tabelle S. 171). Vor allem die unterschiedlichen Dienste und Abgaben dienen ihm als Kriterium, dazu die Anlage der Hs. Er befreit sie von dem Verdikt, chaotisch und nachlässig angelegt zu sein. Aber D. verheddert sich in einer an sich überzeugenden Beweisführung, da diese aufgrund technischer Fehler im Editionsteil nur schwer nachzuvollziehen ist. Als Hinweis für die überlegte Anlage wertet er (S. 27), daß nach der Beschreibung des Weißenburger Mundats und der dortigen Kopfzinsregelung auf fol. 9 ein Einschnitt hergestellt sei, denn fol. 9^v, 10 und 11 seien zwar liniert, aber nicht beschrieben, auf fol. 12 beginne das eigentliche Urbar. Seiner Edition hat er am Rand die Blattzählung (mit Spaltenangabe) der Hs. beigegeben, doch die Zählung läuft ohne Beachtung der leeren Seiten durch, so daß hier das eigentliche Urbar auf „Bl. 9/1“ beginnt. Ein Argument gegen die Zuverlässigkeit der Hs. bildete „der Sprung von c. 287 auf c. 298, korrekt fortgesetzt bis 306“ (S. 28), wonach dann die Zählung wieder mit c. 297 einsetze und richtig fortfahre. Im Editionsteil S. 146 ff. gibt D. dann als Zählung der Hs. eine andere, völlig wirre Zahlenfolge. D. hat die Zähl- und Gliederungsfehler der Hs. durch eine der Edition von Zeuss entsprechende, eigens hinzugefügte arabische Numerierung ausgeglichen. Er hätte aber konsequent auf von ihm vermutete „Anlagefehler“ der Hs. hinweisen müssen. In cc. 261 ff. enthält die Hs. Auszüge aus einem älteren Lehnregister, zuvor werden zwei Höfe genannt, die Herzog Otto von Schwaben († 987) der Abtei entrissen hat. Die Hs. nennt die beiden Höfe in je einem Kapitel, D. hat sie unter einer Nummer (260) vereinigt. Unmittelbar davor steht aber nach Auflistung der Leistungen des Hofes Laupheim: *Otto dux de Alamannia has .II. curtes vi rapuit*, wodurch c. 260 erst verständlich wird. D. hat diese Stelle (gegen die Edition von Zeuss) ohne Kommentar zu dem Laupheimer Kapitel (259) gestellt. Hat D. auch den Schreiber der Hs. von dem Vorwurf der Nachlässigkeit befreit, sich selbst wird er diesen machen lassen müssen. S. 11 betont er, Weißenburg gehöre heute zum Bistum Speyer, nicht zu Straßburg; in Wirklichkeit ist es umgekehrt. B. Dragebodo von Speyer habe das Kloster gegründet, die Gründung durch Kg. Dagobert sei eine ma. Legende; eine moderne ist der „Bischof Dagobert“ als Gründer auf S. 15. Im Register begegnet ein sich als *nautus* wahrhaft männlich gebender Schiffer, für *collector* steht *collectis*, die als Nominative ausgegebenen Formen *hiemis*, *nemorum* u. a. sprechen für sich. Statt *camisile* ist das Femininum *camisilis* in das Register aufgenommen, obwohl entsprechend dem Sprachgebrauch des Liber in c. 68 *camisile dimidium* gegen das *dimidiam* der Hs. gelesen wird. Die Verweise des Registers beziehen sich auf die Numerierung der Hs. mit stillschweigenden Änderungen, nicht auf die arabische D. s. (z. B. Grötzingen 285 ist in der Hs. c. 287, bei D. 281). Die Chance, über eine sorgfältige Edition Zugang zur Erforschung der Grundherrschaft und zu wirtschaftlichen Quellen zu vermitteln, ist hier vertan. Als unentbehrlich nachgetragen sei die zwischenzeitlich erschienene Rezension von Anton Doll, Archiv für mittelhochdeutsche KG 41 (1989) S. 437 ff.

E.-D. H.

Dieter Rödel, Das erste Salbuch des Hochstifts Würzburg. Agrargeschichtliche Analyse einer spätmittelalterlichen Quelle (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 13) München 1987, Kommission für bayerische Landesgeschichte (Auslieferung: Verlag Michael Laßleben, Kallmünz), XVI u. 166 S., DM 30. – Die vorliegende Arbeit, eine bei Rolf Sprandel entstandene Würzburger